

Amtsgericht Reinbek

Zwangsversteigerungsabteilung

Az.: 2 K 16/25

Reinbek, 09.10.2026

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Montag, 25.01.2027	09:30 Uhr	107, Sitzungssaal	Amtsgericht Reinbek, Parkallee 6, 21465 Reinbek

öffentlich versteigert werden:**Grundbucheintragung:**

Eingetragen im Grundbuch von Reinbek

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m²	Blatt
1	Reinbek	002, 79/28	Gebäude- und Freifläche	Am Kolk 63	680	3741
2	Reinbek	2, 79/31	Verkehrsfläche	Am Kolk	214	3740

Lfd. Nr. 1**Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):**

Das Bewertungsgrundstück (Flurstück 79/28) in 21465 Reinbek, Am Kolk 63, ist mit einem nicht unterkellerten 1-geschossigen Einfamilienhaus als XXXX-Fertighaus unter Satteldach bebaut. Baujahr des Gebäudes: ca. 1983. Das Dachgeschoss wurde im Jahr 1999 ausgebaut. Grundstücksgröße gesamt: 680 m². Wohnflächen: rd. 136 m². Das Wohnhaus ist wie folgt aufgeteilt: Erdgeschoß: Windfang mit Treppenaufgang zum Dachgeschoß, Küche, Wohnzimmer, Eßdiele mit Zugang zu einem Flur als Erschließung für 2 Zimmer, Bad und Abstellraum. Dachgeschoß: Flur, Bad und 3 Zimmer.

Verkehrswert:

513.000,00 €

Lfd. Nr. 2**Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):**

Bei dem Bewertungsobjekt Flurstück 79/31, 21465 Reinbek, Am Kolk, handelt es sich um einen Miteigentumsanteil an einer Verkehrsfläche die der Erschließung der anliegenden Grundstücke Am Kolk 59-65 dient. Ohne diese Erschließungsfläche (Privatweg) sind die angrenzenden Grundstücke - insbesondere das Bewertungsgrundstück - faktisch nicht zugänglich / erschlossen. Diese Zweckbindung schließt eine Bebauung des Grundstückes / Flurstückes aus.

Verkehrswert:

4.387,00 €

Weitere Informationen unter <https://versteigerungspool.de/amtsgerichte/reinbek.92795>

Der Versteigerungsvermerk ist am 16.10.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

gez.

Bruhn
Rechtspfleger